



## BENÜTZUNGSREGLEMENT

Der Schulrat Andwil-Arnegg erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> und Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Benützungsreglement:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen durch Dritte.

Als Schulanlagen gelten:

- a die Schulhäuser Ebnet und Otmar
- b die Turnhallen, Garderoben und Duschen
- c die Aussenanlagen
- d die Kindergärten in Andwil und Arnegg

#### Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, können sie Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen werden.

Ortsansässige Vereine (Vereine aus Andwil und Arnegg) haben gegenüber Privatpersonen und Auswärtigen den Vorrang.

#### Art. 3 Bewilligung

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich.

Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an die Betriebskommission zu richten.

#### Art. 4 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung der Schulanlagen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters zugesichert.

Sie wird stillschweigend für ein weiteres Schulsemester verlängert, wenn von keiner Seite eine Änderung verlangt wird. Entsprechende Gesuche sind schriftlich, zwei Monate vor Semesterbeginn, an die Betriebskommission zu richten.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1

|                            |                          |            |
|----------------------------|--------------------------|------------|
| Datei: benützungsreglement | Genehmigt durch Schulrat | Seite 1/5  |
| Version: 1.0               | Genehmigt am 2020-01-23  | FHB: 2.9.1 |

#### Art. 5 vorübergehende Beschränkung des Benützungsrechtes

Die Betriebskommission kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

#### Art. 6 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann durch die Betriebskommission jederzeit entzogen werden, wenn:

- a Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden
- b das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- c die Anlagen für andere, als die bewilligten Zwecke benützt werden
- d wiederholte Beschädigungen der Anlagen, Einrichtungen und Geräte vorkommen
- e Beschädigungen beim Leiter Hausdienst nicht gemeldet werden
- f wiederholt Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- g ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- h regelmässig ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- i die Interessen der Schule es erfordern

#### Art. 7 Verantwortliche Kontaktperson

Jede Benutzergruppe bezeichnet eine erwachsene Person, die sie der Betriebskommission gegenüber vertritt.

Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende kompetente Person dafür verantwortlich, dass:

- a dieses Reglement beachtet wird
- b die in der massgeblichen Bewilligung angeordneten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden

#### Art. 8 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlagen besteht Rauchverbot.

#### Art. 9 Reinigung, Sorgfaltspflicht

Die Schulanlagen werden von der Schulgemeinde in sauberem und einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. In gleichem Masse sind sie der Schulgemeinde wieder zurück zu geben.

Die Betriebskommission kann von den Benützern verlangen, dass sie die Räume und Anlagen durch die Schule Andwil-Arnegg reinigen lassen.

Schäden an Bauten, Anlagen oder Materialien sowie Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, sind sofort dem Leiter Hausdienst zu melden.

Schäden oder Mehraufwand aus Verunreinigungen, die auf mangelhafte Sorgfaltspflicht, unsachgemässen Umgang oder Mutwilligkeit zurück zu führen sind, werden dem Verursacher verrechnet.

#### Art. 10 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur nach Absprache mit der Betriebskommission in- und ausserhalb der Schulanlagen abgestellt oder versorgt werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Schulgemeinde übernimmt keine Haftung für schulfremde Geräte, Mobilien und Material. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts.

|                            |                          |            |
|----------------------------|--------------------------|------------|
| Datei: benützungsreglement | Genehmigt durch Schulrat | Seite 2/5  |
| Version: 1.0               | Genehmigt am 2020-01-23  | FHB: 2.9.1 |

#### Art. 11 Meldepflicht

Dem Leiter Hausdienst ist frühzeitig Meldung zu erstatten, wenn eine Benützung entfällt.

#### Art. 12 Parkplatz und Ordnungsdienst

Die Fahrzeuge sind auf den zugeordneten Parkplätzen geordnet abzustellen. Privatplätze der umliegenden Anwohner dürfen nicht benützt oder versperrt werden.

Die Veranstalter haben bei Anlässen mit grösseren Besucherzahlen einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

#### Art. 13 Anwohner

Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Nachtruhe zu beachten.

#### Art. 14 Schliessen der Schulanlagen

Diejenige Benutzergruppe, welche die Anlagen am Abend als letzte verlässt, ist dafür verantwortlich, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Eingangstüren abgeschlossen werden.

#### Art. 15 Schlüssel

Für die regelmässige Benützung der Schulanlagen können Schlüssel abgegeben werden. Pro Schlüssel wird ein Depot von Fr. 150.-- erhoben, das bei Schlüsselrückgabe unverzinst rückerstattet wird.

Die Inhaberin oder der Inhaber des Schlüssels verpflichtet sich, keinen Schlüssel an Drittpersonen auszuhändigen, keine Kopien des Schlüssels anzufertigen und den allfälligen Verlust eines Schlüssels unaufgefordert dem Leiter Hausdienst zu melden.

Beim Verlust eines Schlüssels, oder falls durch die Aushändigung eines Schlüssels an Drittpersonen Kosten verursacht werden, haftet die Inhaberin oder der Inhaber des Schlüssels für sämtliche Kosten.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1. Sportbetrieb

#### Art. 16 Betreten der Turnhallen

Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Turnschuhe mit Stollen, Nägeln oder schwarzen Gummisohlen sind nicht gestattet.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

#### Art. 17 Benützung von Turn- und Spielgeräten

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet im Geräteraum am gekennzeichneten Platz unterzubringen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Böden oder Wänden entstehen.

Im Freien darf das Turnmaterial der Halle nur bei trockener Witterung verwendet werden. Es ist in sauberem Zustand wieder zu versorgen.

Ausserhalb des Schulareals dürfen die Turn- und Spielgeräte nur nach Absprache mit der Betriebskommission benützt werden.

#### Art. 18 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind so zu beenden, dass die Schulanlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

Die Betriebskommission kann ausnahmsweise eine längere Benützungzeit bewilligen.

|                            |                          |            |
|----------------------------|--------------------------|------------|
| Datei: benützungsreglement | Genehmigt durch Schulrat | Seite 3/5  |
| Version: 1.0               | Genehmigt am 2020-01-23  | FHB: 2.9.1 |

## 2. Vereinsanlässe

### Art. 19 Bühne und Hallen

Für die Benützung der Bühneneinrichtungen ist der Bühnenmeister beizuziehen.

Das Betreten des Ebnet-Saals und der Doppelturnhalle mit Strassenschuhen ist bei besonderen Anlässen erlaubt.

## III SPERRZEITEN

### Art. 20 Sperrzeiten

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a wenn sie durch die Schule belegt sind
- b an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr
- c an Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer-Betttag, Weihnachten
- d an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, und Stefanstag
- e während den von der Betriebskommission festgelegten Wochen

Die Betriebskommission kann für die unter Bst. d aufgeführten Feiertage Ausnahmen bewilligen. Sie kann zusätzliche Schliesszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb oder ausserordentliche Reparaturen zwingend erfordern.

### Art. 21 Sperrung von Aussenanlagen

Der Leiter Hausdienst kann die Aussenanlagen oder Teile davon sperren, wenn als Folge von besonderen Witterungsverhältnissen Schäden zu erwarten sind.

## IV BENÜTZUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

### Art. 22 Tarif

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen und Einrichtungen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Benützungsreglement der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vom 30. August 2005 wird mit rückwirkendem Vollzugsbeginn per 1. Januar 2020 des vorliegenden Reglementes aufgehoben.


Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.


|                            |                          |            |
|----------------------------|--------------------------|------------|
| Datei: benützungsreglement | Genehmigt durch Schulrat | Seite 4/5  |
| Version: 1.0               | Genehmigt am 2020-01-23  | FHB: 2.9.1 |

Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Der Präsident

Die Aktuarin

  
Christoph Meier-Meier

  
Regula Benz

Dem fakultativen Referendum unterstellt:  
vom 24. Februar bis 23. März 2020

|                                 |                          |            |
|---------------------------------|--------------------------|------------|
| Datei: benützungsreglement.docx | Genehmigt durch Schulrat | Seite 5/5  |
| Version: 1.0                    | Genehmigt am 2020-01-23  | FHB: 2.9.1 |